

Besprechungsfall 5

A fährt zusammen mit seiner Ehefrau E zu einer Geburtstagsfeier in einen Nachbarort. A und E haben abgesprochen, dass A auch zurückfahren solle. E hat zwar einen Führerschein, aber seit vielen Jahren keinerlei Fahrpraxis. Kurz nach Mitternacht drängt E ihren Mann zur Heimfahrt, obwohl dieser jetzt darauf hinweist, dass er sehr viel Alkohol getrunken habe und nicht mehr in der Lage sei, Auto zu fahren. Doch E setzt dem A so lange zu, bis er schließlich nachgibt.

A fährt in Schlangenlinien nach Hause. Außerhalb des Ortes erfasst er den am Straßenrand stehenden F. F wird in einen Graben geschleudert und schwer verletzt. A hatte den F nicht gesehen, wohl aber bemerkt, dass er mit etwas zusammengestoßen war. Er hält an. Noch bevor er sich von seinem Gurt befreien kann, ist die E aus dem Auto gesprungen. Sie läuft ein kurzes Stück zurück, sieht den schwer verletzten F im Graben liegen. Sie kehrt sofort zum Auto zurück und sagt zu A, der noch immer an seinem Gurt hantiert: „Du hast einen Begrenzungsstein angefahren. Es gibt eine Beule am vorderen rechten Kotflügel. Ansonsten ist nichts passiert!“ A glaubt der E. E geht davon aus, dass F ohne ärztliche Hilfe sterben werde.

Zu Hause bekommt E Skrupel wegen ihres Verhaltens. Sie ruft ohne Namensnennung bei der Polizei an und berichtet von dem Verkehrsunfall, bei dem ein Mann schwer verletzt worden sei. Die Polizei schickt sofort einen Krankenwagen zur Unfallstelle. Doch F verstirbt zwei Stunden später an schweren inneren Verletzungen. Der Tod des F wäre auch nicht zu verhindern gewesen, wenn A oder E sofort ärztliche Hilfe herbeigerufen hätten.

Da die Telefonnummer der E für die Polizei sichtbar war, kann sie die Anruferin schnell ausfindig machen. Gegenüber der Polizei erklärt E, sie sei gefahren, habe aber in der Dunkelheit den F nicht sehen können. Ein sofort durchgeführter Alkoholttest bei E verläuft negativ. Ein Nachbar des Ehepaares, der gesehen hat, dass A zu Hause vergeblich versucht hat, das Auto in die Garage zu fahren, gibt der Polizei am nächsten Morgen den entscheidenden Hinweis auf A. A gesteht gegenüber der Polizei, gefahren zu sein, aber den Unfall mit F nicht bemerkt zu haben. Die Blutprobe des A ergibt nach Rückrechnung 3,3 Promille zur Tatzeit. Ein Sachverständiger gelangt zur Schuldunfähigkeit. E gibt ebenfalls zu, die Unwahrheit gesagt zu haben.

Strafbarkeit von A und E?